

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 37/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/27. September 2012

Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang „Global Studies Programme“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 07. Mai 2012 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Leistungspunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium, Sprache

(1) Das Studium im internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme ist in der Regel ein Vollzeitstudium.

(3) Die Unterrichts- und Prüfungssprache im internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme ist Englisch.

§ 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im kooperativen, internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme zielt auf internationale, interkulturelle und interdisziplinäre sozial- und regionalwissenschaftliche Kompetenzen. Es werden solide globalisierungstheoretische Kenntnisse, genaue Kenntnisse dreier Weltregionen und ihrer Perspektiven auf die Globalisierung sowie ausgeprägte interkulturelle Kompetenzen vermittelt. Durch die Kooperation mit Partnerhochschulen und einem damit verbundenen Studium auf drei Kontinenten werden umfangreiche interkulturelle Kompetenzen geschult. Der Studiengang ist sowohl forschungs- wie auch anwendungsorientiert, wenngleich die Forschung das primäre Ziel ist. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudienganges Global Studies Programme qualifiziert für Berufe mit einer hohen internationalen Orientierung in den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Soziales.

(2) Der internationale Masterstudiengang Global Studies Programme eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Der internationale Masterstudiengang Global Studies Programme fördert die Internationalität, da Studienanteile im Ausland absolviert werden müssen. Das zweite und dritte Semester werden an festgelegten Partneruniversitäten (zur Einrichtung des Studienganges sind dies Kapstadt oder Buenos Aires bzw. Bangkok oder Delhi) verbracht, es wird ein gemeinsamer Abschluss (joint degree) mit der Hochschule des zweiten Semesters vergeben, die Hochschule des dritten Semesters wird ebenfalls auf dem Zeugnis vermerkt. Die Modalitäten zur Wahl des jeweiligen Studienstandortes werden in der Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung ausgeführt. Die Partnerhochschulen des Programms können wechseln und/oder durch weitere Kooperationen ergänzt werden. Die jeweils aktuellen Partner werden über die Internetseite der Fakultät, bzw. des Programms bekannt gegeben. Die Vertragslaufzeit mit den Partnerhochschulen gilt immer mindestens für die Dauer der Regelstudienzeit einer Kohorte.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Studienordnung am 07. September 2012 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Seminar (SE): als Hauptseminar oder Forschungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

Tutorium (TU):

Das Tutorium findet begleitend zur Vorlesung statt und dient zur Vertiefung des Stoffs.

Praktische Tätigkeit (PT):

Die praktische Tätigkeit vermittelt weitere Erfahrung in einem mit dem Studium verwandten Berufsfeld.

Praxisorientierte Lehrveranstaltung (PL):

Die Lehrveranstaltungsform bietet die Möglichkeit, spezielle berufliche Kompetenzen zu erlangen bzw. berufsqualifizierende Seminare zu besuchen.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Leistungspunkte

(1) Der internationale Masterstudiengang Global Studies Programme besteht aus Modulen, in denen Lehrinhalte zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat, bzw. die äquivalenten Gremien der Partnerhochschulen, können die Module am jeweils eigenen Standort im Rahmen der jeweils geltenden Vorgaben näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bzw. des Programms bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Leistungspunkte (LP) ausgewiesen. Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorberei-

tung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Sind in der Anlage 1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 6 Umfang des Studiums

Im kooperativen, internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen 92 Leistungspunkte auf das Fachstudium, 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit sowie 3 Leistungspunkte auf das die Masterarbeit begleitende Kolloquium.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Global Studies Programme (120 LP) umfasst folgende Module:

Pflichtbereich (120 LP)

- Modul 1: Globalisierungstheorien, 7 LP
- Modul 2: Politik der Globalisierung, 7 LP
- Modul 3: Moderne sozialwissenschaftliche Theorie, 7 LP
- Modul 4: Methoden der Anthropologie, 7 LP
- Modul 5: Globale Öffentlichkeiten, 7 LP
- Modul 6: Globale Wirtschaft und Gesellschaft, 7 LP
- Modul 7: Kultur und Identität, 7 LP
- Modul 8: Empirisches Forschungsprojekt I, 7 LP
- Modul 9: Modernisierung und Entwicklung, 7 LP
- Modul 10: Internationale Institutionen, 7 LP
- Modul 11: Kommunikation, Wissen und Kultur, 7 LP
- Modul 12: Empirisches Forschungsprojekt II, 7 LP
- Modul 13: Berufsqualifikationen, 8 LP
- Modul 14: Abschlussmodul, 28 LP

(2) Als kooperativer, internationaler Masterstudiengang mit dem Studiengegenstand Globalisierung finden das zweite Semester (Module 5-8) und das dritte Semester (Module 9-12) verpflichtend an festgelegten ausländischen Partnerhochschulen (zur Einrichtung des Studienganges sind dies Kapstadt oder Buenos Aires bzw. Bangkok oder Delhi) statt. Die Modalitäten zur Wahl des jeweiligen Studienstandortes werden in der Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung ausgeführt. Für das Studium an den ausländischen Partnerhochschulen erheben diese in der Regel Gebühren. Aktuelle Angaben zu den Partnern und den dort

für das Studium zu entrichtenden Gebühren werden über die Internetseite der Fakultät, bzw. des Programms bekannt gegeben.

(3) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Leistungspunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von

Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Das Studium wird in vier Wissensbereiche gegliedert, die im Sinne eines kooperativen Studiengangs von allen Hochschulen gelehrt werden:

- Globalisierung (Module 1, 5 und 9)
- Globale Steuerung (Module 2, 6 und 10)
- Kultureller Wandel (Module 3, 7 und 11)
- Methodologie (Module 4, 8 und 12)

Modul 1: Globalisierungstheorien (Bereich Globalisierung) Leistungspunkte: 7 Modul an Humboldt-Universität zu Berlin			
<p>Lernziele und Beschreibung: In dem Modul erarbeiten sich die Studierenden Kenntnisse über die wichtigsten Theorien und aktuelle Diagnosen der Globalisierungsprozesse. Zu den Theorien der Globalisierung werden hierbei nur die Texte gezählt, die sich mit dem Globalisierungsbegriff befassen, also nach dem Zweiten Weltkrieg veröffentlichte Texte. Das Modul wird interdisziplinär interpretiert, so dass Texte aus allen sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen Eingang finden. Schließlich sollen die Globalisierungsprozesse in eine historische Perspektive gesetzt und aus der Perspektive unterschiedlicher Regionen betrachtet werden. Das vorrangige Lernziel besteht darin, auf den aktuellen Stand der Debatten um die Globalisierung zu kommen. Das schließt einerseits die wichtigsten Theorien der Globalisierung seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, andererseits die aktuellen Prozesse und ihre Diagnosen ein. Im ersten Semester erwerben die Studierenden ihre Kenntnisse eher rezeptiv, während die späteren Semester der eigenen Verarbeitung des Stoffs gewidmet sind. In der Vorlesung sollen die Studierenden den Stoff verstehen, um ihn im Tutorat weiter zu analysieren und zu synthetisieren.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	2 SWS 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung	2 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Einführung in Theorien der Globalisierung
TU	2 SWS 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung	2 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Begleitend zur Vorlesung: Vertiefung des Stoffes
Modulabschlussprüfung	Klausur 2 Stunden, 48 Stunden Vor- und Nachbereitung	2 LP Bestehen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 2: Politik der Globalisierung (Bereich: Globale Steuerung) Leistungspunkte: 7 Modul an Humboldt-Universität zu Berlin			
<p>Lernziele und Beschreibung: Das Modul vermittelt die politischen Aspekte der Globalisierung. Je nach Studienschwerpunkt können die Studierenden aus den Bereichen Internationale Beziehungen, Politikgeschichte, politische Theorie oder gegenwärtige Probleme der Politik wählen. Die Lernziele des Moduls bestehen darin, eine Grundlage für das Verständnis politischer Prozesse in der globalisierten Welt zu erwerben. Den Schwerpunkt bildet dabei der globale Süden. In dem Modul werden vom Fach spezifische Veranstaltungen angeboten. Darüber hinaus können Studierende in Absprache mit der Studiengangskoordination hier aber auch extern angebotene, thematisch passende Veranstaltungen besuchen und anerkennen lassen. So ist eine Spezifizierung im Bereich der Globalisierungspolitik möglich.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
variabel, es sind mind. 2 Lehrveranstaltungen zu besuchen	Mind. 4 SWS Variable Präsenzzeit sowie Vor- und Nachbereitung	7 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung je nach Vorgabe der gewählten Veranstaltungen	Politik der Globalisierung, wie z. B. Internationale Beziehungen, Politikgeschichte, politische Theorie oder gegenwärtige Probleme der Politik
Modulabschlussprüfung		Das Modul schließt ohne Modulabschlussprüfung ab Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie ggf. die Erbringung dort geforderter Arbeitsleistungen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 3: Moderne sozialwissenschaftliche Theorie (Bereich kultureller Wandel) Leistungspunkte: 7 Modul an Humboldt-Universität zu Berlin			
Lernziele und Beschreibung: In dem Modul erarbeiten sich die Studierenden Kenntnisse in Kultur- und Gesellschaftstheorie. Es sollen sowohl klassische europäische Theorien wie auch neue Theorien aus dem außereuropäischen Raum bearbeitet werden. Es sollen sowohl klassische europäische Theorien wie auch neue Theorien aus den Bereichen Postkolonialismus, Post-Eurozentrismus und Gender bearbeitet werden. Lernziele sind eine Grundlage in soziologischer Theorie sowie ein Überblick über aktuelle Themen von Kultur und Gesellschaft.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	1 SWS 15 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Vor- und Nachbereitung	2 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Kulturtheorien
SE	1 SWS 15 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Vor- und Nachbereitung	2 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Gesellschaftstheorien
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten 75 Stunden	3 LP Bestehen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

<p align="center">Modul 4: Methoden (Bereich Methodologie) Leistungspunkte: 7 Modul an Humboldt-Universität zu Berlin</p>			
<p>Lernziele und Beschreibung: Das Modul soll theoretische und praktische Fähigkeiten sozial- und geisteswissenschaftlicher Methoden vermitteln. Es dient damit der Einführung in die Methodenlehre und ist besonders auf anthropologische Methoden konzentriert. Lernziele sind die Aneignung von Methoden sozial- und geisteswissenschaftlicher Methoden und die Vorbereitung auf eigene Feldforschung.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	1 SWS 15 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Vor- und Nachbereitung	2 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Sozialwissenschaftliche Methoden
SE	1 SWS 15 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Vor- und Nachbereitung	2 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Ethnologische Methoden
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten 75 Stunden	3 LP Bestehen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

<p align="center">Modul 5: Globale Öffentlichkeiten (Bereich Globalisierung) Leistungspunkte: 7 Modul an internationaler Partnerhochschule</p>			
<p>Lernziele und Beschreibung: Das Modul dient der Vertiefung im bisherigen Studienverlauf gewonnener Kenntnisse. Der Fokus liegt dabei auf der Bildung globaler und transnationaler gesellschaftlicher Zusammenhänge sowie sozialer Bewegungen. Das vorrangige Lernziel besteht darin, Einblick in die aktuellen Debatten zum Thema zu bekommen und sich einen Aspekt in eigenständiger Tätigkeit detailliert zu erarbeiten.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Abschluss der Module 1-4 wird empfohlen</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2 SWS 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung	4 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Globalen Öffentlichkeiten
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten 75 Stunden	3 LP Bestehen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 6: Globale Wirtschaft und Gesellschaft (Bereich Globale Steuerung) Leistungspunkte: 7 Modul an internationaler Partnerhochschule			
Lernziele und Beschreibung: Das Modul vermittelt tiefere Kenntnisse über die Strukturen der Weltwirtschaft und die entstehende Weltgesellschaft. Lernziele sind die Aneignung von Kenntnissen globaler Strukturen in den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft. Die globalen Strukturen sollen einerseits abstrakt kennen gelernt und betrachtet werden, andererseits ist ihre Wirklichkeit vor Ort aus der jeweiligen regionalen Perspektive zu untersuchen.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Abschluss der Module 1-4 wird empfohlen			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2 SWS 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung	4 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Weltwirtschaft und Weltgesellschaft
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten 75 Stunden	3 LP Bestehen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

<p align="center">Modul 7: Kultur und Identität (Bereich kultureller Wandel) Leistungspunkte: 7 Modul an internationaler Partnerhochschule</p>			
<p>Lernziele und Beschreibung: Neben klassischen Theorien der Sozialwissenschaften sollen die Studierenden in diesem Modul spezielle Kenntnisse im Bereich der Kultur erwerben. Im Modul stehen Theorien der Kultur und Identität, darunter Gendertheorien, im Fokus. Lernziele ist ein Überblick über aktuelle Theorien von Kultur und Identität, insbesondere aus der Perspektive der jeweiligen Region.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Abschluss der Module 1-4 wird empfohlen</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2 SWS 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung	4 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Theorien von Kultur und Identität
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten 75 Stunden	3 LP Bestehen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 8: Empirisches Forschungsprojekt I (Bereich Methodologie) Leistungspunkte: 7 Modul an internationaler Partnerhochschule			
<p>Lernziele und Beschreibung: Das Modul dient der aktiven Aneignung von Forschungsmethoden durch eigene Projektarbeit. Eine empirische Fragestellung soll durch eigene Forschung bearbeitet werden. Lernziele sind die aktive Beherrschung von empirischen Forschungsmethoden sowie die Erfahrung in Feldforschung.</p>			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Abschluss der Module 1-4 wird empfohlen			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2 SWS 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung	4 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Angewandte Methodenlehre
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten 75 Stunden	3 LP Bestehen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

<p align="center">Modul 9: Modernisierung und Entwicklung (Bereich Globalisierung) Leistungspunkte: 7 Modul an internationaler Partnerhochschule</p>			
<p>Lernziele und Beschreibung: Das Modul beschäftigt sich mit aktuellen Entwicklungstheorien. Es soll ältere Theorien der Modernisierung vor dem Hintergrund gegenwärtiger Debatten zur Globalisierung kritisch hinterfragen und das Problem der Entwicklung aus der Perspektive einer Region des globalen Südens thematisieren. Das vorrangige Lernziel besteht darin, Einblick in die aktuellen Debatten zum Thema zu bekommen und sich einen Aspekt in eigenständiger Tätigkeit detailliert zu erarbeiten.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Abschluss der Module 1-8 wird empfohlen</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2 SWS 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung	4 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Entwicklungstheorien
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten 75 Stunden	3 LP Bestehen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 10: Internationale Institutionen (Bereich Globale Steuerung) Leistungspunkte: 7 Modul an internationaler Partnerhochschule			
Lernziele und Beschreibung: Der Wissensbereich globale Steuerung wird vervollständigt durch eine Veranstaltung zu internationalen Institutionen, insbesondere Organisationen. Lernziel ist die Aneignung von Kenntnissen zu internationalen und zunehmend globalen Institutionen. Die globalen Strukturen sollen einerseits abstrakt kennen gelernt und betrachtet werden, andererseits ist ihre Wirklichkeit vor Ort aus der jeweiligen regionalen Perspektive zu untersuchen.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Abschluss der Module 1-8 wird empfohlen			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2 SWS 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nachbereitung	4 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Internationale Politik
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten 75 Stunden	3 LP Bestehen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 11: Kommunikation, Wissen und Kultur (Bereich kultureller Wandel) Leistungspunkte: 7 Modul an internationaler Partnerhochschule			
<p>Lernziele und Beschreibung: In dem Bereich erarbeiten sich die Studierenden Kenntnisse in Kultur- und Gesellschaftstheorie. Das Modul bezieht sich insbesondere auf Medientheorien und aktuelle Formen von Kommunikation und Wissensverarbeitung. Lernziel ist ein Einblick in aktuelle Debatten der Medien- und Kommunikationstheorie, insbesondere aus der Perspektive der jeweiligen Region.</p>			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Abschluss der Module 1-8 wird empfohlen			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2 SWS 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vorbereitung	4 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Theorien der Kommunikation
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten 75 Stunden	3 LP Bestehen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

<p align="center">Modul 12: Empirisches Forschungsprojekt II (Bereich Methodologie) Leistungspunkte: 7 Modul an internationaler Partnerhochschule</p>			
<p>Lernziele und Beschreibung: Das Modul dient der aktiven Aneignung von Forschungsmethoden durch eigene Projektarbeit. Eine empirische Fragestellung soll durch eigene Forschung bearbeitet werden. Es kann sich dabei um die Fortsetzung des früheren Projekts aus demselben Wissensbereich oder um ein neues Forschungsprojekt handeln. Lernziele sind die aktive Beherrschung von empirischen Forschungsmethoden sowie die Erfahrung in Feldforschung.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Abschluss der Module 1-8 wird empfohlen</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2 SWS 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vorbereitung	4 LP Teilnahme und ggf. Arbeitsleistung	Angewandte Methodenlehre
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten 75 Stunden	3 LP Bestehen	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 13: Berufsqualifikationen Leistungspunkte: 8			
<p>Lernziele und Beschreibung: Das Modul bietet die Möglichkeit, die theoretischen Inhalte des Studiums um praktische Erfahrungen zu erweitern. Hierbei ist es der/dem Studierenden überlassen, ob er/sie durch ein Praktikum Einblicke in ein konkretes Berufsfeld erlangen und/oder durch Zusatzqualifikationen ihre/seine Praxiskenntnisse erweitern will. Zu Zusatzqualifikationen gehören z. B. der Erwerb von (regionalen) Fremdsprachen, der Erwerb von speziellen Regionalkenntnissen, spezielle Weiterbildungen hinsichtlich EDV, Trainings zu Schlüsselqualifikationen, Job-/Bewerbungscoaching o. ä. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Modul bietet so die Möglichkeit, dem Studium eine eigene praktische Ausrichtung zu geben. Der jeweilige Anteil von Praktikum und Zusatzqualifikationen ist frei variabel, bei der Wahl des Praktikums ist die Mindestdauer von vier Wochen zu beachten. Die zeitliche Einteilung, wann die Berufsqualifikationen erworben werden, ist den Studierenden überlassen und kann sich so in den individuellen Studienverlauf einfügen.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
PT	Mindestens vier Wochen, max. 200 Stunden	6-8 (1 Woche Vollzeit-Praktikum (38-h-Woche) entspricht dabei 1,5 LP)	Praktikum im früheren oder später angestrebten Berufsfeld
PL	0-200 Stunden	0-8 (LP werden nach Aufwand vergeben)	Zusatzqualifikationen wie Sprache, Datenverarbeitung, Schlüsselkompetenzen, etc.
Modulabschlussprüfung	Workload insgesamt 200 Stunden	Das Modul schließt ohne Modulabschlussprüfung ab. Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte ist die Teilnahme am Praktikum / den Praxisorientierten Lehrveranstaltungen sowie ggf. die Erbringung dort geforderter Arbeitsleistungen.	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1. -3. Semester (der Abschluss vor dem 4. Semester wird dringend empfohlen)		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester

<p align="center">Modul 14: Abschlussmodul Leistungspunkte: 28 Modul an der Humboldt-Universität zu Berlin</p>			
<p>Lernziele und Beschreibung: In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie in der Lage sind, eine Problemstellung auf fortgeschrittenem wissenschaftlichem Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlich einzuordnen und in schriftlich angemessener Form darzustellen. Das Kolloquium bietet ein Arbeitsforum für das Erstellen der Masterarbeit, in dem die einzelnen Phasen des Schreibens der Arbeit begleitet und diskutiert, Einblicke in den aktuellen Forschungsstand vermittelt und die Darlegung eigener Ansätze geübt werden können.</p>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Abschluss der Module 1-12</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO	2 SWS 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung	3 LP Teilnahme und Vorstellung, Diskussion und Bearbeitung des Masterarbeit-Vorhabens	Kolloquium (Vorlage und Diskussion der einzelnen Schritte bei der Erstellung der Masterarbeit)
Masterarbeit		25 LP Bestehen	Gemäß PO § 8 (2)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und LP auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	1. Semester Berlin	2. Semester Kapstadt oder Buenos Aires	3. Semester Bangkok oder Delhi	4. Semester Berlin
1	Globalisierungstheorien	VL 2 SWS TU 2 SWS 7 LP			
2	Politik der Globalisierung	Variabel, mind. 4 SWS 7 LP			
3	Moderne sozialwissen- schaftliche Theorien	SE 1 SWS SE 1 SWS 7 LP			
4	Methoden	SE 1 SWS SE 1 SWS 7 LP			
5	Globale Öffentlichkeiten		SE 2 SWS 7 LP		
6	Globale Wirtschaft und Gesellschaft		SE 2 SWS 7 LP		
7	Kultur und Identität		SE 2 SWS 7 LP		
8	Empirisches Forschungsprojekt I		SE 2 SWS 7 LP		
9	Modernisierung und Entwicklung			SE 2 SWS 7 LP	
10	Internationale Instituti- onen			SE 2 SWS 7 LP	
11	Kommunikation, Wissen und Kultur			SE 2 SWS 7 LP	
12	Empirisches Forschungsprojekt II			SE 2 SWS 7 LP	
13	Berufsqualifikationen	Praktikum und/oder Praxisorientierte Lehrveranstal- tungen 8 LP (studienbegleitend)			
14	Abschlussmodul				KO 2 SWS 3 LP Masterarbeit 25 LP
LP je Semester		Jeweils 28 LP Pflichtmodule + studienbegleitende Berufsqualifikationen			28

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Global Studies Programme“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 07.05.2012 die folgende Prüfungsordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme

Anlage2: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im kooperativen, internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Global Studies Programme und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme ist der Prüfungsausschuss Asien- und Afrikawissenschaften der Philosophischen Fakultät III zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,

- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 1 akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 2 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,

(5) Der Prüfungsausschuss wählt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertretende oder Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Prüfungsordnung am 07. September 2012 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der internationale Masterstudiengang Global Studies Programme hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme sind 120 Leistungspunkte (SP) zu erwerben. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu in der Regel die Lehrkraft, die die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Letzte Wiederholungsprüfungen werden abweichend von Satz 1 von zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen. Als Erstprüferin oder Erstprüfer bestellt der Prüfungsausschuss in der Regel die Lehrkraft, die die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt er eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer. Stehen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im betroffenen Fach nicht ausreichend zur Verfügung, darf er als Zweitprüferin oder Zweitprüfer auch eine andere hauptberufliche Lehrkraft, die zu selbständiger Lehre berechtigt ist, oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten bestellen. Sätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

(2) Abschlussarbeiten werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Als Erstprüferin oder Erstprüfer bestellt der Prüfungsausschuss in der Regel die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer, die oder der das Thema der Arbeit an der Humboldt-Universität gestellt und die Arbeit betreut hat. Für die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und die ausnahmsweise Bestellung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers gilt Abs. 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. Zur Zweitprüferin oder zum Zweit-

prüfer wird in der Regel eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule des zweiten Semesters, mit der das joint degree gemeinsam vergeben wird, bestellt.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Global Studies Programme nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
- die folgenden Module abgeschlossen hat:

- Modul 1: Globalisierungstheorien
- Modul 2: Politik der Globalisierung
- Modul 3: Moderne sozialwissenschaftliche Theorie
- Modul 4: Methoden der Anthropologie
- Modul 5: Globale Öffentlichkeiten
- Modul 6: Globale Wirtschaft und Gesellschaft
- Modul 7: Kultur und Identität
- Modul 8: Empirisches Forschungsprojekt I
- Modul 9: Modernisierung und Entwicklung
- Modul 10: Internationale Institutionen
- Modul 11: Kommunikation, Wissen und Kultur
- Modul 12: Empirisches Forschungsprojekt II

- eine Masterarbeit im internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage bestimmt ist, dass sie als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten

wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt. Die Sprache in Prüfungen ist Englisch.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferin / der Prüfer und ggf. Beisitzer/-in, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftli-

chem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von mind. 60 Seiten (120.000) Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt vier Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

§ 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Leistungspunkte erworben sind. Bei dem Abschluss handelt es sich

um ein Joint Degree mit der Hochschule des zweiten Semesters. Die im dritten Semester besuchte Hochschule wird auf dem Zeugnis vermerkt.

Spätestens drei Monate nach Einreichung der Masterarbeit wird gewährleistet, dass der Mastergrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs Global Studies Programme wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module und die Masterarbeit ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(3) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im internationalen Masterstudiengang Global Studies Programme

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung	Benotung
Pflichtbereich¹					
1	Globalisierungstheorien	7	Die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung (sofern in dem Modul eine Prüfung vorgesehen ist) ist die jeweilige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie ggf. die Erbringung dort geforderter Arbeitsleistungen	Klausur, 2 Stunden, Englisch	Ja
2	Politik der Globalisierung	7		Das Modul schließt ohne Modulabschlussprüfung ab Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie ggf. die Erbringung dort geforderter Arbeitsleistungen	Nein
3	Moderne sozialwissenschaftliche Theorien	7		Hausarbeit (10-15 Seiten), Englisch	Ja
4	Methoden	7		Hausarbeit (10-15 Seiten), Englisch	Ja
5	Globale Öffentlichkeiten	7		Hausarbeit (10-15 Seiten), Englisch	Ja
6	Globale Wirtschaft und Gesellschaft	7		Hausarbeit (10-15 Seiten), Englisch	Ja
7	Kultur und Identität	7		Hausarbeit (10-15 Seiten), Englisch	Ja
8	Empirisches Forschungsprojekt I	7		Hausarbeit (10-15 Seiten), Englisch	Ja
9	Modernisierung und Entwicklung	7		Hausarbeit (10-15 Seiten), Englisch	Ja
10	Internationale Institutionen	7		Hausarbeit (10-15 Seiten), Englisch	Ja
11	Kommunikation, Wissen und Kultur	7		Hausarbeit (10-15 Seiten), Englisch	Ja
12	Empirisches Forschungsprojekt II	7		Hausarbeit (10-15 Seiten), Englisch	Ja
13	Berufsqualifikationen	8		Das Modul schließt ohne Modulabschlussprüfung ab. Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte ist die Teilnahme am Praktikum / den Praxisorientierten Lehrveranstaltungen sowie ggf. die Erbringung dort geforderter Arbeitsleistungen.	Nein
14	Masterarbeit	28	Abschluss der Module 1-12	Mind. 60 Seiten (120.000 Zeichen)	ja

¹ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren.

Anlage 2:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Joint Degree mit Partnerhochschule des Studienstandorts vom 2. Semester

U R K U N D E

Die Philosophische Fakultät III und die xxx University verleihen

Frau/Herrn Xx Xxxx

den akademischen Grad

Master of Arts (M. A.).

Das Masterstudium wurde gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Studies Programme vom dd. mmm 2012 absolviert.

Berlin, dd. mmm jjjj

(Siegel)

.....
Dekan/in

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Joint Degree mit Partnerhochschule des Studienstandorts vom 2. Semester

C E R T I F I C A T E

The Faculty of Arts and Humanities III and the xxx University confers on

Ms/Mr Xx Xxxx

the degree of

Master of Arts (M. A.).

The Global Studies Master programme was completed according to the examination regulations of dd mmm 2012.

Berlin, dd mmm yyyy

(seal)

(signed)

(signed)

Dean

Chair of Examination Board

Certified:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Z E U G N I S

Frau/Herr Xx Xxxx

geboren am dd. mmm jjjj in Xxxx

hat das Masterstudium Global Studies Programme nach der
Prüfungsordnung vom dd. mmm 2012 absolviert

und mit der Gesamtnote x,x (xxx) bestanden.

Gesamtzahl der Leistungspunkte: 120

Thema der Masterarbeit:

xxxx

Note: x,x (xxx)

Leistungspunkte: 30

	Note	LP
Pflichtbereich	x,x	92
Modul 1: Globalisierungstheorien	x,x	7
Modul 2: Politik der Globalisierung	x,x	7
Modul 3: Moderne sozialwissenschaftliche Theorie	x,x	7
Modul 4: Methoden	x,x	7
Modul 5: Globale Öffentlichkeiten	x,x	7
Modul 6: Globale Wirtschaft und Gesellschaft	x,x	7
Modul 7: Kultur und Identität	x,x	7
Modul 8: Empirisches Forschungsprojekt I	x,x	7
Modul 9: Modernisierung und Entwicklung	x,x	7
Modul 10: Internationale Institutionen	x,x	7
Modul 11: Kommunikation, Wissen und Kultur	x,x	7
Modul 12: Empirisches Forschungsprojekt II	x,x	7
Modul 13: Berufsorientierte Qualifikationen	x,x	8
Modul 14: Masterarbeit	x,x	28

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ACADEMIC TRANSCRIPT

Ms/Mr Xxx Xxxx

born on dd mmm yyyy in Xxxx

has completed the Global Studies Master programme according to the examination regulations of dd mmm yyyy.

Final grade: x.x (xxx)

Total number of credit points: 120

Topic of the Master Thesis:

xxxx

Grade: x.x (xxx)

Credit Points: 30

	Grade	Credit Points
Basic Area	x.x	92
Module 1: Theories of Globalization	x,x	7
Module 2: Politics of Globalization	x,x	7

Modul 3: Modern Theory of the Social Sciences	x,x	7
Modul 4: Methods	x,x	7
Modul 5: Global Public Spheres	x,x	7
Modul 6: Global Economy and Society	x,x	7
Modul 7: Culture and Identity	x,x	7
Modul 8: Empirical Research Project I	x,x	7
Modul 9: Modernization and Development	x,x	7
Modul 10: International Institutions	x,x	7
Modul 11: Communication, Knowledge and Culture	x,x	7
Modul 12: Empirical Research Project II	x,x	7
Modul 13: Professional Qualifications	x,x	8
Module 14: Master Thesis	x.x	28

Berlin, dd mmm yyyy

(signed)

(signed)

..... (seal)

.....

.....

Dean

Chair of Examination Board

Grades: 1.0-1.5 = very good; 1.6-2.5 = good; 2.6-3.5 = satisfactory; 3.6-4.0 = sufficient; 4.1-5.0 = fail

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



D I P L O M A S U P P L E M E N T

Dieses Diploma Supplement basiert auf dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell. Es stellt die für die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse usw.) notwendigen Daten zur Verfügung und beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname, Vorname

Xx, Xxxx

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort

dd. mmm jjjj, Xxxx

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M. A.)

2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation

Global Studies Programme

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Humboldt-Universität zu Berlin

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Philosophische Fakultät III, Institut für Asien- und Afrikawissenschaften
Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

2.5 Im Unterricht und in der Prüfung verwendete Sprachen

Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss einschließlich Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der MA-Studiengang Global Studies Programme vermittelt eine interdisziplinäre, interkulturelle und internationale Sicht auf die Globalisierung. Die Studierenden lernen sozialwissenschaftliche Kulturen und Perspektiven auf die Welt aus mindestens drei Kontinenten kennen. Sie verbringen je ein Semester auf einem Kontinent, um sich dort jeweils die neuesten Interpretationen der sozialen Welt und sozialwissenschaftliche Theorien zu erarbeiten. Im Zentrum der Lehre stehen globale politische, soziale und kulturelle Strukturen, soziologische Theorie nach dem Ende des Eurozentrismus, regionale Wissenschaftskulturen und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden. Darüber vermittelt der Studiengang soziale Kompetenzen in einer interkulturellen Gruppe und in unterschiedlichen Kulturen. Der Studiengang bereitet auf berufliche Tätigkeiten in Kultur, Politik, Wirtschaft und vor allem in der Wissenschaft vor. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

Das M.A. Programm Global Studies Programme umfasst vier Semester und eine Masterarbeit. In Übereinstimmung mit dem European Credit Transfer System (ECTS) werden im MA Global Studies Programme inklusive der Masterarbeit insgesamt 120 Studienpunkte erlangt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Leistungsübersicht über alle Kurse und Einzelnoten sowie Zeugnis über die Modulnoten inkl. Masterarbeit

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6 des Diploma Supplements

4.5 Gesamtnote

x,x (xxx)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Aufnahme von Berufstätigkeit oder einer Promotion.

6. INFORMATIONSQUELLEN FÜR ERGÄNZENDE ANGABEN

Humboldt-Universität zu Berlin: <http://www.hu-berlin.de>

Philosophische Fakultät III : <http://fakultaeten.hu-berlin.de/philfak3/.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde: dd. mmm jjjj

Zeugnis: dd. mmm jjjj

Datum der Zertifizierung: dd. mmm jjjj

Stempel

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

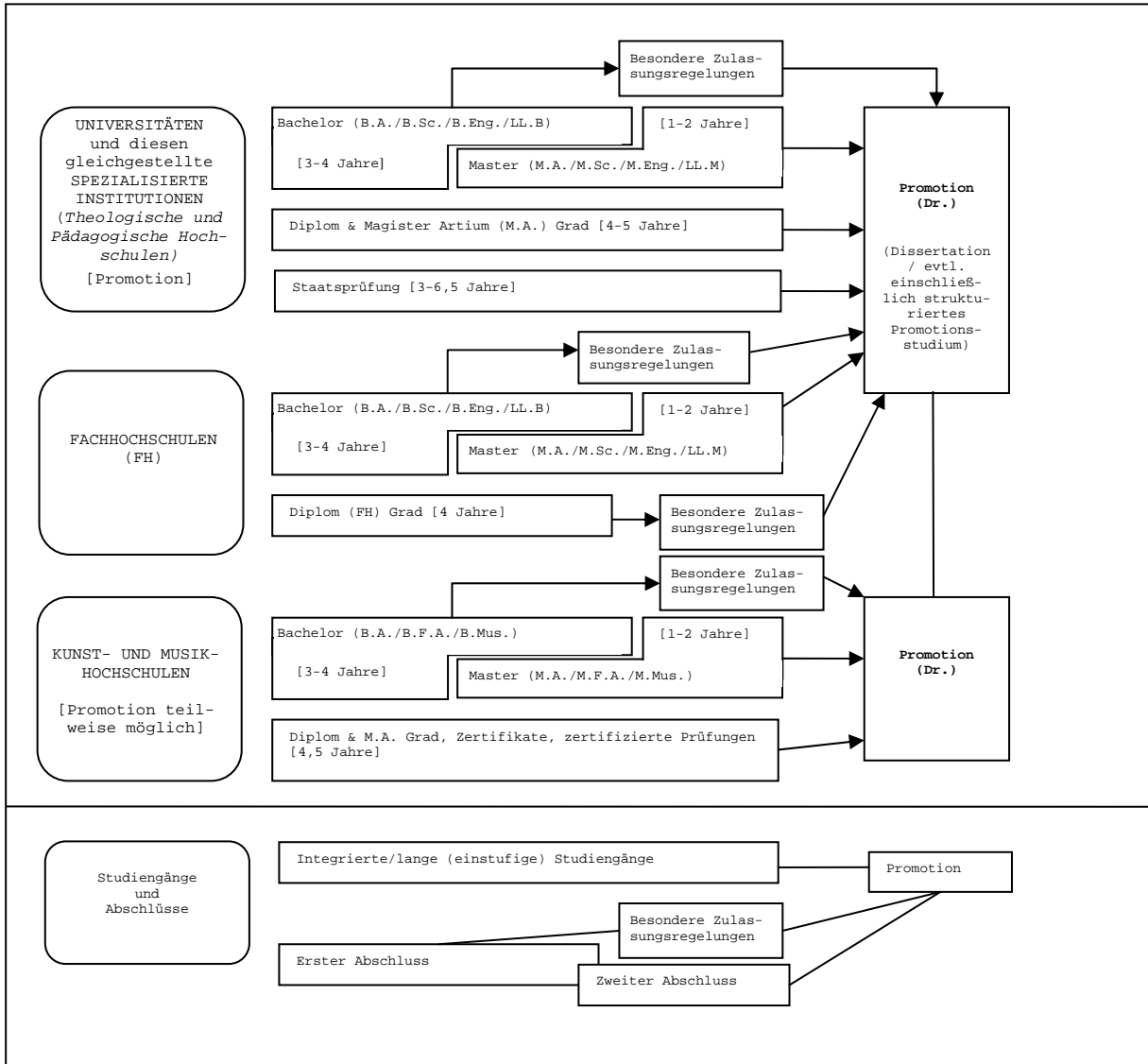
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promo-

tionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Informationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Mas-

terstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



D I P L O M A S U P P L E M E N T

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, the Council of Europe and the UNESCO/CEPES. It provides the data required for the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (certificates, academic transcripts, degrees, etc.) and describes nature, level, context, content and status of the studies that were successfully completed by the individual named on the original certificate.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name, First Name

Xx, Xxxx

1.2 Date, Place of Birth

dd mmm yyyy, Xxxx

2. QUALIFICATION

2.1 Type of Qualification

Master of Arts (M. A.)

2.2 Main Field of Study

Global Studies Programme

2.3 Institution Awarding the Qualification

Humboldt-Universität zu Berlin

2.4 Institution Administering Studies

Faculty of Arts and Humanities III, Institute of Asian/African Studies
Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Germany

2.5 Languages of Instructions and Examinations

English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second university degree, including thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years

3.3 Access Requirements

First university degree

4. CONTENT AND RESULTS ACHIEVED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

The Master course Global Studies Programme aims at an interdisciplinary, intercultural and international perspective on globalization. Students acquire perspectives and cultures of the social sciences in different world regions. They spend one semester each in three continents, where they learn the latest interpretations of the social world and theories of the social sciences. Courses focus on global political, social and cultural structures, post-Eurocentric sociological theory, regional academic cultures and social science methodology. Beyond academic knowledge, the programme teaches social competence in a culturally diverse group and in culturally different world regions. The programme qualifies for professional life in the fields of culture, politics, business and especially academia. After successfully completing the programme, students are qualified for a PhD course.

The M.A. program Global Studies Programme comprises four semesters and includes a thesis. In accordance with the European Credit Transfer System (ECTS), the M.A. in Global Studies Programme, including the thesis, yields a total of 120 credits.

4.3 Programme Details

See "Leistungsübersicht" (Transcript of Records) for a list of courses and grades as well as "Zeugnis" (Academic Transcript) for module grades including thesis.

4.4 Grading scheme

See section 8.6 of Diploma Supplement

4.5 Overall Evaluation (in original language)

x.x (xxx)

5. RIGHTS AND PRIVILEGES OF THE QUALIFICATION

The Master degree qualifies the holder to take up professional work or to apply for PhD studies.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Humboldt-Universität zu Berlin: <http://www.hu-berlin.de>

Philosophische Fakultät III : <http://fakultaeten.hu-berlin.de/philfak3/.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate: dd mmm yyyy
Academic Transcript: dd mmm yyyy

Certification Date: dd mmm yyyy

(stamp)

(signed)

.....
Chair of Examination Board

Certified:

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁷

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).⁸

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

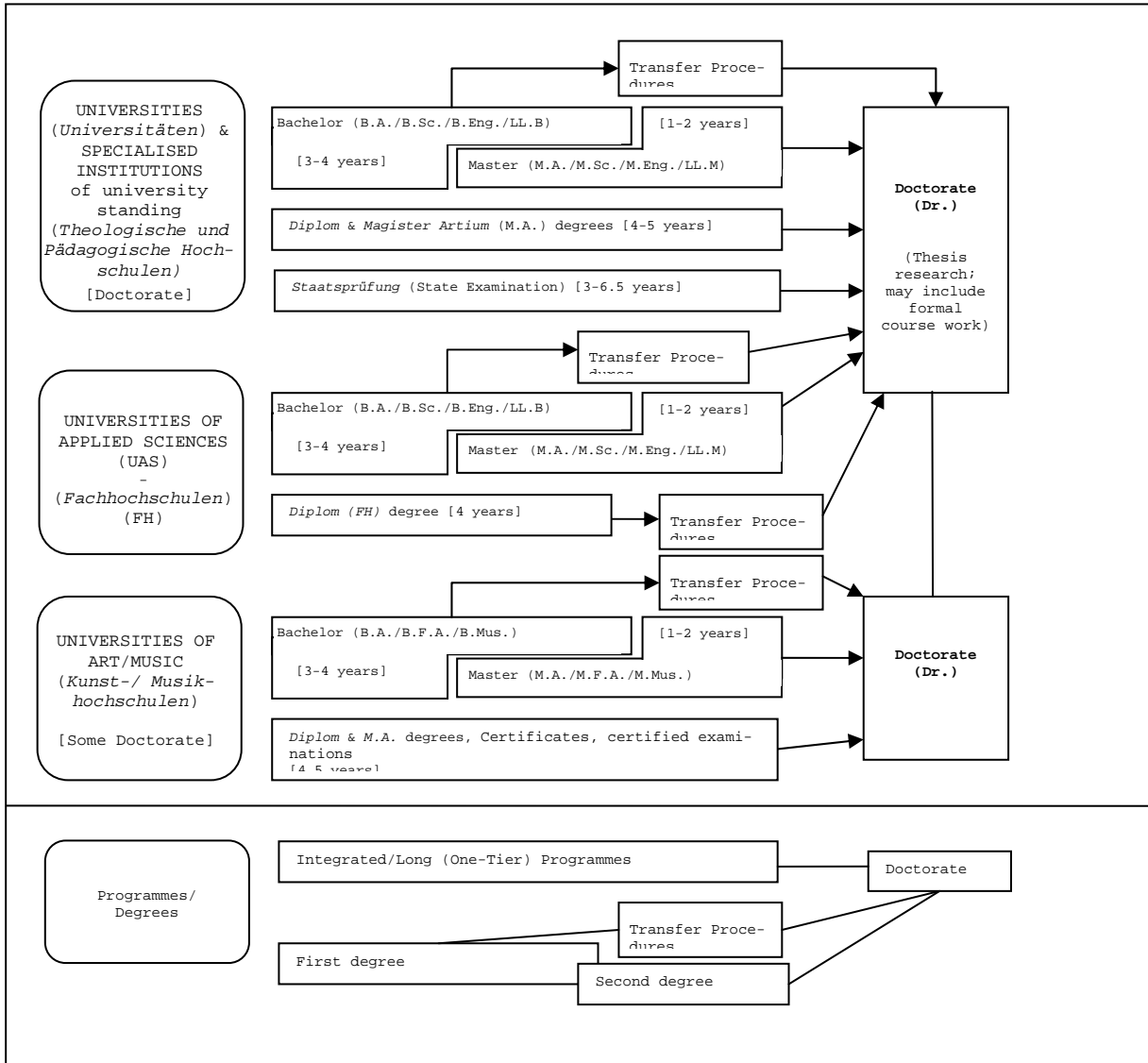
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁹ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹⁰

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{x1}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{x11}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

Antiliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 37/2012

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

⁷ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

⁸ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

⁹ Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for

Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

¹⁰ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

¹¹ See note No. 4.

¹² See note No. 4.